

Verhaltensregeln und Richtlinien für das „Hochfahren“ der GiP-Kinderbetreuungseinrichtungen bis zum Normalbetrieb

Wie bisher auch ist es uns ein großes Anliegen, allen Beteiligten, Eltern und MitarbeiterInnen, klare Verhaltensregeln und Richtlinien für diese herausfordernde Zeit in unseren Einrichtungen zu schaffen. Diese sollen dafür sorgen, die größtmögliche Sicherheit und Vorsicht mit einem möglichst normalen Betreuungsablauf für Ihre Kinder zu vereinen.

Aus diesem Grund geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Punkte:

1. Der äußere rechtliche Rahmen für die Kinderbetreuung wird uns durch die 42. Verordnung des Landeshauptmannes für den Zeitraum bis zum 15. Mai wie folgt vorgegeben:

§ 1

Beschränkter Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Die Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Kinderkrippen, Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Horte, Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, Tagesmütter/Tagesväter) wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass sowohl die Kinderdichte als auch die Anzahl der Sozialkontakte allgemein reduziert werden. Sofern die Möglichkeit gegeben ist, sollen Kinder zu Hause betreut werden. Eine Betreuung durch Großeltern soll dabei vermieden werden.

(2) Es werden sämtliche Betreuungsangebote der in Abs. 1 genannten Kinderbetreuungseinrichtungen für alle Kinder angeboten und sichergestellt – unabhängig von der Art der beruflichen Tätigkeit der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten oder davon, ob die Arbeit im Home-Office verrichtet werden kann oder ob eine Betreuung zu Hause möglich ist.

(3) Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung hat die Eltern und Erziehungsberechtigten umgehend über die notwendigen Maßnahmen zu informieren und nimmt die Meldungen zum Besuch der Einrichtung sowie über die häusliche Betreuung entgegen.

(4) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten flexibel in Anspruch genommen werden. Die Betreuungsdauer orientiert sich am Bedarf der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten innerhalb der am Standort üblichen Öffnungszeiten.

(5) Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung hat in die Wege zu leiten, dass in den Einrichtungen Vorsorgemaßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus getroffen werden.

2. Bringen/Abholen der Kinder: Die Übergabe an das Personal bzw. beim Abholen an die Eltern erfolgt in einem vorgegebenen Bereich (z.B. Eingangsbereich). Bitte achten Sie darauf, dass sich möglichst keine „Staus“ bilden, halten Sie den Mindestabstand ein und tragen Sie bei der Übergabe einen Mund-Nasen-Schutz. ***Kranke oder kränkliche Personen (Kinder, Eltern, Personal) dürfen nicht in die Einrichtung. Bitte geben Sie Ihr Kind auch nicht in die Einrichtung, wenn Sie selbst krank sind.***

3. Hygienemaßnahmen der Kinder: Kinder werden vom Personal bei den Hygienemaßnahmen unterstützt. Das betrifft zum Beispiel das Händewaschen nach Ankunft, nach dem Schnäuzen, vor dem Essen, aber auch die Atemhygiene (Husten/Niesen in den Ellbogen), das Nutzen und Entsorgen von Taschentüchern und das Vermeiden von Berührungen des Gesichts.

4. Reinigung, Hygiene und Desinfektion: In den Einrichtungen werden Hygiene- und Reinigungsmaßnahmen verstärkt (z.B. Desinfektion von gemeinsam genutzten Gegenständen, Reinigung von Bildungsmaterial, regelmäßiges Lüften).

5. Externe Kontakte: Mit Ausnahme der Sprachförderkräfte, der IZB-Teams und der 1:1-Betreuung ist die Mitwirkung von betriebsexternen Personen bis zum regulären Betrieb nicht möglich. Feste und Ausflüge, bei denen Kontakte mit externen Personen stattfinden, können derzeit nicht stattfinden.

6. Bringen Sie Ihr Kind in den nächsten Wochen zur Betreuung in unsere Einrichtung, werden wir die Betreuung auf Basis der vorliegenden Informationen gestalten. **Mit der Übergabe Ihres Kindes stimmen Sie zu, dass Sie die oben angeführten Maßnahmen in den nächsten Wochen (bis zu einer neuen Verordnung), als ausreichend und adäquat für die Umsetzung der vom Gesetzgeber verlangten Vorsorgemaßnahmen erachten und nehmen diese zustimmend zur Kenntnis.**

Sie nehmen außerdem zur Kenntnis, dass trotz sorgfältiger Einhaltung dieser Maßnahmen die Gefahr einer Infektion mit SARS-CoV-2 nicht zur Gänze ausgeschlossen werden kann und eine – wenn auch geringe – Möglichkeit besteht, dass sich Ihr Kind trotz Einhaltung aller Sorgfaltsmaßnahmen in der Einrichtung mit dem SARS-CoV-2-Virus anstecken könnte.

Sollten Sie unser Bemühen und die Art der Umsetzung dieser gesetzlichen Vorsorgemaßnahmen hingegen als nicht ausreichend erachten, müssen wir Sie im Sinne Ihrer Eigenverantwortung bitten, während der Geltung der Verordnung (bis 15. Mai) von der Betreuung durch uns Abstand zu nehmen.

7. Mit 18. Mai wird die „Gesunde Jause“ (biologisch, saisonal und regional) – in Zusammenarbeit mit unserem Partner kiGES - wieder in allen unseren Einrichtungen organisiert.

Wir sind überzeugt, dass damit unsere Auftrag und unsere Aufgabe, Ihre Kinder bestmöglich zu bilden und zu betreuen – gerade in diesen schwierigen und herausfordernden Zeiten bestmöglich gewährleistet ist.

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis, Ihr Engagement und Ihre Zusammenarbeit mit unseren Einrichtungen!

Wir sind sicher, dass uns die Bewältigung dieser herausfordernden Zeit gemeinsam gelingt.

**Mit lieben Grüßen
GiP - Geschäftsführung**